

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	71 (1998)
Heft:	10
Artikel:	Geschichte der politischen und militärischen Führung der Armee in der Schweiz. Erster Teil, Alte Eidgenossenschaft und 19. Jahrhundert
Autor:	Haudenschild, Roland
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-520138

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschichte der politischen und militärischen Führung der Armee in der Schweiz

Erster Teil: Alte Eidgenossenschaft und 19. Jahrhundert

von Oberst Roland Haudenschild

Alte Eidgenossenschaft

Die 13 Orte der alten Eidgenossenschaft sind lediglich durch Bündnisse untereinander verbunden; einziges gemeinsames politisches Organ des Staatenbundes ist die Tagsatzung, ein Gesprächsforum der kantonalen Abgesandten. Politisch besteht damals auf Bundesebene kein Führungsorgan, da alle Orte (Kantone) souverän sind. Die militärischen Führer (Hauptleute) wählt jeder Ort für seine Truppen selbst, in den Länderorten geschieht dies durch die wehrfähige Mannschaft (Kriegslandsgemeinde), in den Städten durch den Rat. Die zivile (politische) Behörde des Kantons verfügt über ihre Truppen bzw. über das Aufgebot. Für die kantonalen Truppen im Einsatz ist kein Oberbefehl nachgewiesen; einen eigentlichen, alleinigen militärischen Führer mit dem Titel General gibt es nicht. Trotzdem besteht bis 1798 als militärisches Führungsorgan ein gemeinsamer Kriegsrat, welchem alle militärischen Führer der Orte angehören. Namentlich erscheint der Kriegsrat erst 1647 im De-fensionale von Wil, wo er die erste rechtliche Regelung findet. Im Kriegsrat wird durch Beschluss der Mehrheit entschieden und alle Beteiligten sind an die Beschlüsse gebunden.

Helvetik, Mediation und Bundesvertrag

In der Helvetik (1798 - 1803) dem «schweizerischen Einheitsstaat» erfolgt eine Zentralisation des

Militärwesens; das lose kantonale Kontingentssystem mutiert zum Schweizerheer. Der französische Einfluss ist bestimend auf die damaligen Organe der Schweiz. Nachdem die gesetzgebenden Behörden (Grosser Rat und Senat) der Regierung (Direktorium) Vollmachten im Militärwesen erteilt haben, kann ein Milizheer aufgestellt werden. Das Direktorium als politische Exekutivbehörde hat bestimmenden Einfluss auf die Milizarmee; es ist auch befugt den Oberbefehlshaber zu ernennen. Im Felde hängt allerdings der General ganz von den Anordnungen des Regierungskommissärs (Vertreter des Direktoriums) ab. Trotz kurzem Bestand der Helvetik ist ein Einfluss auf die spätere Entwicklung feststellbar.

Die Mediationszeit (1803 - 1815) bringt die Rückkehr zum kantonalen Kontingentssystem; die Kontingente sind in der Verfassung festgelegt. Die Eidgenossenschaft ist erneut ein Staatenbund (19 Kantone) und das einzige politische Bundesorgan ist die Tagsatzung. Die Tagsatzung verfügt jedoch über die Truppen im eidgenössischen Dienst; das Verfügungsberecht der Tagsatzung geht jenem der Kantone vor. Die Tagsatzung ernennt auch den General und trifft die notwendigen Vorekehrungen für die Sicherheit der Schweiz.

Erste detaillierte Bestimmungen über das Militärwesen finden sich im «Allgemeinen Militärreglement für den Schweizerischen Bundesverein, Bern 1804»; das Reglement tritt am 5. August 1807 in

Kraft. Damit wird die Stellung der (kantonalen) Truppen im eidgenössischen Dienst näher bestimmt. Die politischen Kompetenzen laufen bei der Tagsatzung zusammen, ist sie nicht versammelt, beim Landammann der Schweiz. Der Landammann ist das Standeshaupt der jährlich wechselnden sechs Direktorialkantone. Eine dauernde, von den Kantonen unabhängige Bundesbehörde gibt es jedoch nicht. Der General ist von der Tagsatzung abhängig; ihr Wille als politisches Organ geht dem des Oberbefehlshabers vor. Über die dem General zur Verfügung gestellten Mittel entscheidet die Regierung (Tagsatzung); sie bietet Truppen auf und verfügt über die Finanzen.

Die Mediationszeit ist der Beginn des eidgenössischen Dienstes der Armee und eines einheitlichen Oberbefehls in einer starken Hand. In der Zeit des Bundesvertrages (1815 - 1848) ist der Bund auf die notwendigen Staatsaufgaben eingeschränkt und die wichtigste Aufgabe, die von den Kantonen nicht mehr allein bewältigt werden kann, ist das Militärwesen. Die Schweiz ist noch immer ein Staatenbund (22 Kantone) mit einer Tagsatzung als eigentlichem Vollzugsorgan. Im Bundesvertrag sind die Truppen- und Geldkontingente jedes Kantons geregelt; neu wird eine Kriegskasse errichtet.

Der militärische Oberbefehl ist gleich geregelt wie in der Mediation. Die Tagsatzung verfügt über die eidgenössischen Truppen und wählt den General (Oberbefehlshaber) bei einer Truppenbewaff-

nung (grösseres Truppenaufgebot). Tagt die Tagsatzung nicht, liegen die Kompetenzen im Militärwesen beim Vorort, der zwischen den drei Kantonen Zürich, Bern und Luzern alle zwei Jahre wechselt.

Das allgemeine Militärreglement von 1817 schafft neu einen Kriegsrat (Verwaltungsorgan) und ist nicht nur ein Ausführungsgesetz zum Bundesvertrag, sondern praktisch ein Verfassungsgesetz. Im Bundesvertrag steht dem Oberbefehl keine zivile Vollzugsbehörde (Exekutive) gegenüber, jedoch erhält der gewählte General seine Instruktion von der Tagsatzung.

Bundesstaat

Mit der Gründung des Bundesstaates 1848 verändert sich die Situation grundlegend, vor allem auf zivilem Gebiet. Neue politische Organe werden geschaffen, das Parlament (Bundesversammlung mit National- und Ständerat) als gesetzgebende und die Regierung (Bundesrat) als ausführende Behörde. Die bestehende Oberbefehlsordnung wird weitgehend vom Bundesstaat übernommen. Grundlagen sind die Bundesverfassung von 1848 und das Bundesgesetz über die Militärorganisation von 1850 (MO von 1850). Der General wird nur im Falle eines grösseren Truppenaufgebotes gewählt; Wahlbehörde ist die Bundesversammlung. Der Oberbefehl ist einheitlich, er wird nur von einem einzigen Mann ausgeübt, welcher das ganze Heer führt. Ob im Falle eines Truppenaufgebotes ein General gewählt wird oder nicht entscheidet die Bundesversammlung. Ist kein Oberbefehlshaber gewählt, übt der Bundesrat die Befugnisse aus, die nach dem Gesetz dem General zustehen. Die Bundesversammlung hat das Recht dem General Weisungen zu erteilen; ihre

Kompetenz ist unbeschränkt. Die Bundesversammlung bestimmt den Umfang der Truppenaufgebote; der General verfügt damit nur über solche Truppen, die ihm die politische Behörde zur Verfügung stellt. Die Bundesversammlung kann nach freiem Ermessen Truppen aufbieten und entlassen; der General kann keine Einsprache dagegen erheben, ihm unterstehen lediglich die aufgebotenen Verbände.

Die Grenzbesetzung von 1856 bis 1857 (Neuenburger Konflikt) ist aus folgenden Gründen aufschlussreich: General Dufour, der Oberbefehlshaber, wird erst ernannt als bereits stärkere Kräfte aufgeboten und als Grenzschutz eingesetzt sind. Der Bundesrat hat entgegen Artikel 128 MO von 1850 die «Ordre de bataille» selbst bestimmt. Die Dufour erteilte Instruktion lässt ihm volle Handlungsfreiheit; er bietet sogar die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Truppen auf und verfügt auch deren Entlassung. Dank der beschränkten Dauer der Grenzbesetzung und dem grossen Ansehen von General Dufour kommt es 1856 bis 1857 nie zu einem Konflikt zwischen der politischen und der militärischen Führung.

Dagegen kommt es bei der Grenzbesetzung 1870 bis 1871 (Deutsch-Französischer Krieg) zu einer Krise in der Zusammenarbeit zwischen den politischen Behörden und dem Oberbefehlshaber. Der Bundesrat bietet Truppen auf bevor der Oberbefehlshaber ernannt ist und das Eidgenössische Militärdepartement (EMD) erlässt einen Operationsbefehl. Die Kriegsgliederung der Armee wird nicht vom General, sondern vom Bundesrat festgelegt.

Der von der Bundesversammlung gewählte Oberbefehlshaber (Gene-

ral Herzog) änderte den befohlenen Aufmarsch nachträglich ab, seine Entschlüsse sind aber durch die vom EMD getroffenen Massnahmen präjudiziert worden. Grosse Meinungsverschiedenheiten zwischen der politischen Leitung (Bundesrat) und dem General gibt es in der Frage des Aufgebotes und der Entlassung von Truppen. Von Anfang an herrschten unterschiedliche Auffassungen zwischen General und Bundesrat (Chef EMD) hinsichtlich des Umfangs des Truppenaufgebotes. Der General fordert weitere Truppen, der Bundesrat widersetzt sich dem Begehr. Schliesslich fügt sich der General 1870. Dies führt dazu, dass der General, in Überschreitung seiner Kompetenzen, 1871 die Regierung des Kantons Neuenburg um das Aufgebot der kantonalen Infanterie ersuchen muss.

Obwohl sich Bundesrat und Chef EMD nie in operative Fragen einmischen, ist die Zusammenarbeit zwischen politischer und militärischer Führung 1870 bis 1871 nicht so eng und vertrauensvoll.

Die MO von 1874 bringt einige Änderungen, nach den negativen Erfahrungen von 1870 bis 1871.

Die Bundesversammlung hat nun den General zu wählen, sobald ein Aufgebot von mehreren Armeedivisionen in Aussicht steht, also vor dem eigentlichen Truppenaufgebot. Der General führt den Oberbefehl bis nach beendigter Truppenaufstellung. Die politischen Behörden können dem General Weisungen erteilen, aber die verbindlichen Instruktionen des Bundesrates sollen sich nur noch auf den durch die Truppenaufstellung zu erreichenden Endzweck beziehen.

In der Frage des Aufgebotes wird bestimmt, dass der Bundesrat das

Aufgebot weiterer Truppen zu verfügen und vollziehen hat, wenn es der General für begründet erachtet. Der Bundesrat stellt dem General neu die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Streitkräfte zur Verfügung. Der General erhält kein Aufgebotsrecht, aber massgebenden Einfluss auf den Entscheid über den Umfang des Aufgebotes. Der General ist berechtigt und verpflichtet, dem Bundesrat gegenüber den militärischen Standpunkt zu vertreten.

Bereits in der MO von 1850 besitzt der General die Befugnis in dringenden Fällen ausserordentliche Requisitionen an Lebensmitteln und Fourage anzuordnen. Diese Befugnis wird neu definiert, indem der Oberbefehlshaber befugt ist über alles nicht zum Heere gehörende Kriegsmaterial sowie über alles bewegliche und unbewegliche Eigentum zu verfügen, das sich im Bereich des Truppenaufgebotes befindet. Jedoch enthält die MO von 1874 keine Bestimmungen über den Zustand der bewaffneten Neutralität. Die Regelungen über den Oberbefehl gelten für den Krieg wie für den aktiven Dienst. Die Krise von 1870 bis 1871 ist die Folge einer ungenügenden Selbständigkeit des Oberbefehlshabers sowie einer allzu engen Bindung an die Beschlüsse der politischen Behörden. Die neue MO sollte diesem Mangel abhelfen. Dass die vermehrte Machtfülle des Generals Schwierigkeiten im umgekehrten Sinne haben könnte, wurde nicht berücksichtigt. Deshalb entsteht auch für den Zustand der bewaffneten Neutralität, im Gegensatz zum Krieg, keine spezielle weniger weitgehende Ordnung.

Die Bestimmungen über den Oberbefehl der MO von 1874 werden nie in der Praxis angewandt und

können deshalb auch nicht auf ihre Eignung hin überprüft werden.

Zusammenfassung

In der alten Eidgenossenschaft gibt es keine Bundesbehörden mit entsprechenden gesetzlichen und ausfahrenden Aufgaben, lediglich eine Tagsatzung das Repräsentationsorgan der souveränen Kantone. Die Eidgenossenschaft hat auf politischer Ebene kein Führungsorgan. Die politische Hierarchie hört bei den Kantonen auf. Auf militärischer Ebene fehlt die Institution des Oberbefehls, es gibt keinen eidgenössischen General. Die grosse Skepsis gegenüber einer militärischen Spalte verunmöglicht die Schaffung einer einheitlich geführten Armee. Ersatz ist der in einem Einsatz zusammentretende Kriegsrat, in welchem alle militärischen Führer der Kantone vertreten sind. Die zivile Gewalt ist der militärischen übergeordnet.

Die kurze Zeit der Helvetik bringt eine Zentralisation im Militärwesen, welche in die spätere Zeit hinüberwirkt. An der Unterstellung der militärischen unter die zivile Gewalt ändert sich nichts.

In der Mediation erhält die Tagsatzung die Kompetenz über die Truppen zu verfügen und den Oberbefehlshaber, den General, zu ernennen. Das erste Militärreglement bestimmt die Stellung der kantonalen Truppen im eidgenössischen Dienst. Die Zivilgewalt steht über der militärischen Gewalt.

Die Zeit des Bundesvertrages baut auf den Regelungen der Mediation auf. Wie in der Mediation übt der Landammann der Schweiz die gleichen Rechte bezüglich Militärwesen aus, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist; er ver-

Zweiter Teil

-r. In der nächsten Ausgabe befasst sich Oberst Roland Haudenschild mit der Geschichte der politischen und militärischen Führung der Armee in der Schweiz des 20. Jahrhunderts; das heisst von der Vorkriegszeit und dem Ersten Weltkrieg, der Zwischenkriegszeit, dem Zweiten Weltkrieg und der Nachkriegszeit bis 1994!

fügt über die Truppen und ernennt den General (mit nachträglicher Bestätigung der Tagsatzung). Bis 1848 existiert jedoch keine politische Behörde, die dem General (Oberbefehlshaber) als Vollzugsbehörde gegenübersteht.

Ab 1848 sind Bundesversammlung und Bundesrat als politische Führung für das Militärwesen zuständig. Die Bundesversammlung wählt den General und bestimmt den Umfang des Truppenaufgebotes. Beim Erlass der MO von 1850 werden Fragen der Abgrenzung der politischen und militärischen Gewalt nicht von neuem diskutiert. Massgebend sind die Bestimmungen des Militärreglements von 1817, an welche man sich anlehnt.

Aus der Führungskrise in der Grenzbesetzung von 1870 bis 1871 entsteht letztlich die neue MO von 1874 mit einigen Bestimmungen, die das Verhältnis beziehungsweise die Zusammenarbeit der politischen Führung (Bundesversammlung und Bundesrat) mit der militärischen Führung neu ordnen. Praktisch angewendet worden ist die Regelung der MO von 1874 jedoch nie. Das Prinzip der politischen über die militärische Führung bleibt nach wie vor unangestastet.